

(5) Durch die Autorenkontrolle werden weder die Rechte und Pflichten der Hauptauftragnehmer oder bau- und montageausführenden Betriebe noch die Verantwortlichkeit des Investitionsträgers berührt.

(6) Die Autorenkontrolle beginnt mit dem Bau- bzw. Montagebeginn und endet, wenn die geplante Leistung und die bestätigten technisch-ökonomischen Kennziffern erreicht werden.

Abnahme und Inbetriebnahme

§50

(1) Mit der Abnahme des Investitionsvorhabens erfolgt die Überprüfung durch den Investitionsträger auf Projekt- und qualitätsgerechte Ausführung und durch die staatlichen Aufsichtsorgane (z. B. Staatliche Bauaufsicht und Technische Überwachung) auf Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Soweit das Investitionsvorhaben nicht durch den Investitionsträger allein, sondern auch durch staatliche Organe abzunehmen ist, hat eine gemeinsame Abnahme zu erfolgen.

(3) Teile eines Investitionsvorhabens sind nur dann gesondert abzunehmen, wenn sie bestimmungsgemäß genutzt werden können oder wenn eine spätere Abnahme technisch nicht mehr möglich ist.

(4) Bei größeren Vorhaben bzw. größeren Investitionsobjekten sind Abnahmekommissionen zu bilden. Ihre Organisation obliegt, soweit der Planträger keine andere Regelung trifft, dem Investitionsträger.

(5) Über die Abnahme ist ein Protokoll anzufertigen. Die festgestellten Mängel mit Terminstellung der Beseitigung sind aufzuführen.

(6) Das Abschlußprotokoll über die Endabnahme ist von demjenigen Staats- bzw. Wirtschaftsorgan zu bestätigen, das auch das Projekt bestätigt hat.

§51

(1) Nimmt der Investitionsträger eine einzelne Anlage oder das Gesamtvorhaben ohne Abnahme in Betrieb, so treten die Rechtsfolgen der Abnahme bereits

/ mit der Inbetriebnahme ein; insbesondere beginnt die Gewährleistungsfrist zu laufen.

(2) Der Investitionsträger hat die Abnahme zu verweigern, wenn die abzunehmende Anlage von den Vereinbarungen so stark abweicht, daß sie zum bestimmungsgemäßen Gebrauch nicht geeignet ist oder Mängel aufweist, welche die Funktionsfähigkeit beeinträchtigen.

§52

(1) Soweit die Eigenart des Investitionsvorhabens es erfordert, sind maschinentechnische Funktionsproben, Überprüfungen der Verfahrensweise und ein Probebetrieb durchzuführen, um die Voraussetzung für die Abnahme zu schaffen.

(2) Kann erst nach einem längeren Dauerbetrieb festgestellt werden, ob die technischen und ökonomischen Kennziffern des Projektes in vollem Umfange erreicht werden, so haben die Partner im Vertrag zu vereinbaren, daß der Ausführungsbetrieb bzw. Hauptauftragnehmer einen entsprechenden Leistungsnachweis zu erbringen hat. Dieser Leistungsnachweis muß spätestens vor Ablauf der Gewährleistungsfrist erbracht werden.³

(3) Erprobungen nach Abs. 1 werden vom Ausführungsbetrieb bzw. Hauptauftragnehmer durch-

geführt. Über die Mitwirkung des Investitionsträgers sowie die Finanzierung der Leistungen haben die Partner, soweit nicht gesetzlich geregelt, die erforderlichen Vereinbarungen zu treffen.

§53

Übergabe an die Rechtsträger

(1) Ist der Investitionsträger nicht der Nutzer der Anlage, so ist mit der Abnahme das Investitionsvorhaben an den Rechtsträger zu übergeben.

(2) Mit der Übernahme der Rechtsträgerschaft gehen die Rechte und Pflichten des Investitionsträgers gegenüber seinen Vertragspartnern auf den Rechtsträger über, sofern der Planträger keine andere Regelung trifft.

(3) Über die Übergabe an den Rechtsträger ist ein Übergabeprotokoll anzufertigen. Der Rechtsträger ist an der Abnahme zu beteiligen und hat das Abnahmeprotokoll mit zu unterzeichnen.

Teil V

Die Statistik der Investitionen

§54

Gliederung

Die Statistik der Investitionen gliedert sich in die Komplexe

- Vorbereitung der Investitionen,
- Durchführung der Investitionen,
- Darstellung des Zusammenhangs zwischen den Investitionen und der Gesamtentwicklung der Grundmittel,
- Nachweis des ökonomischen Nutzens.

Sie enthält zusammengefaßte Nachweise auf der Grundlage der bestätigten Pläne sowie Nachweise für einzelne Vorhaben. Weitere Gliederungsgesichtspunkte ergeben sich aus den Festlegungen der Verordnung (z. B. §§ 2, 6, 10, 14, 22, 23, 24) sowie der planmethodischen Bestimmungen.

§55

Berichterstattungspflicht

Auf der Grundlage der Verordnung sind berichtserstattungspflichtig:

- a) für die Aufgabenstellung die im § 16 Abs. 1 der Verordnung genannten verantwortlichen Leiter,
- b) für die Projekte die gemäß § 26 Abs. I der Verordnung festgelegten dem Investitionsträger übergeordneten Staats- und Wirtschaftsorgane (Planträger),

bei volkswirtschaftlich wichtigen Vorhaben kann die Berichtspflicht auf den gemäß § 25 Abs. 1 der Verordnung verantwortlichen Hauptprojektanten ausgedehnt werden,

- c) für die Leistungen laut Projektierungsplan die Projektierungsbetriebe, -abteilungen und -gruppen,
 - d) für die Investitionsdurchführung und den Nutzenachweis die Investitionsträger für die Abrechnung ihrer gesamten Investitionen und der Einzelvorhaben gemäß § 40 Abs. 2 der Verordnung,
- die Generalinvestoren für die Abrechnung von Investitionsprogrammen gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 der Verordnung, die Plan- und Hauptplanträger für ihren Verantwortungsbereich gemäß § 40 Abs. 1 der Verordnung.